

## **Wahlbekanntmachung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 26. Mai 2019**

### **I. Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

In der Stadt Dissen am Teutoburger Wald ist eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister zu wählen.

### **II. Wahltag**

Die Wahl findet am 26. Mai 2019 in der Zeit von 8 bis 18:00 Uhr statt.

### **III. Tag der Stichwahl**

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 16. Juni 2019, ebenfalls in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

### **IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind spätestens am 8. April 2019, 18.00 Uhr bei der

*Gemeindewahlleitung der Stadt Dissen aTW  
Rathaus  
Große Str. 33  
49201 Dissen aTW*

schriftlich einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

### **V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. i. V. m. § 45 a und 45 d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Wahlgebiet (Stadt Dissen am Teutoburger Wald)
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerberin oder des Bewerbers
- Namen der Partei bzw. Kennwort der Wählergruppe und die gegebenenfalls verwendete Kurzbezeichnung
- Vertrauensperson(en) des Wahlvorschlags mit Vor- und Familienname, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit

Es empfiehlt sich, für die Wahlvorschläge amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Gemeindewahlleitung auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

## **VI. Unterschriften für Wahlvorschläge**

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Gebiet der Stadt Dissen aTW zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten Einzelbewerberin oder eines nicht wahlberechtigten Einzelbewerbers von dieser und von diesem selbst unterschrieben sein (§ 45 d Abs. 3 NKWG). Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 110 Wahlberechtigten aus Dissen am Teutoburger Wald persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zur erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung ausgehändigt wird. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4 Nr. 4 NKWO). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Stadt Dissen aTW hat die Wahlberechtigung jeweils zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt Dissen aTW nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 45 d Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Dissen (UWG)

## VII. Wahlanzeige

Parteien, die einen Wahlvorschlag einreichen wollen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige (§ 22 Abs. 1 NKWG) hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 25. Februar 2019 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie der Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen (§ 22 Abs. 1 NKWG). Parteien, die bereits im Deutschen Bundestag oder im Niedersächsischen Landtag vertreten sind, müssen ihre Beteiligung an der Wahl nicht anzeigen. Auch Wählergruppen und Einzelbewerber müssen keine Wahlanzeige abgeben.

Stadt Dissen am Teutoburger Wald, den 25. September 2018

Der Gemeindevorstand

Hartmut Nümann

ausgehängt am: 25.09.2018  
abgenommen am: 09.04.2019